

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet

Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der folgenden kommunalen Aufgaben:
 - a) vorrangig eine soziale und ökologische verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen.
 - b) die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen.
 - c) städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck dienen. Dies sind insbesondere:
 - a) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen errichten, erwerben, veräußern, betreuen, bewirtschaften und verwalten.
 - b) Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
 - c) sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.
 - d) andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital/ Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 41.000.000,00 (in Worten: einundvierzig Millionen EUR).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
 - a) Stadt Ludwigsburg einen Geschäftsanteil von 40.998.360,00 EUR
 - b) Kreissparkasse Ludwigsburg einen Geschäftsanteil von 1.640,00 EUR

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung usw. von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils (Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung u. a.) ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.

§ 6 Vorkaufsrecht

- (1) Beim Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen

Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht allein geltend machen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, sind die Vorkaufsberechtigten unter sich in dem Verhältnis zum Vorkauf berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze auch den kommunalen Zweck und die städtischen Interessen zu berücksichtigen.

§ 8 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Aufsichtsrat kann eine/n von mehreren zum ersten Geschäftsführer ernennen. Dessen Stimme gibt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern den Ausschlag.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten haben sie Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat Gesellschafter und Aufsichtsrat regelmäßig, ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere die Berichtspflichten des § 90 AktG zu erfüllen. Die Geschäftsführung hat der Stadt Ludwigsburg u.a. den Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

Ferner obliegt der Geschäftsführung die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Diese Verpflichtungen gelten in der Regel auch für Tochtergesellschaften. Die Einzelheiten werden zwischen Stadt und Geschäftsführung geregelt.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die Stadt Ludwigsburg entsendet 15 Mitglieder – davon drei Vertreter der Stadtverwaltung - und die Kreissparkasse Ludwigsburg ein Mitglied.
Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt. Bei der Stadt Ludwigsburg ist für die Entsendung der Gemeinderat zuständig.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied - mit Ausnahme der aus der Stadtverwaltung Ludwigsburg entsandten Mitglieder - kann durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter ein Stellvertreter bestellt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich nach dessen Beschluss. Für die Stadtratsmitglieder im Aufsichtsrat sind vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Stellvertreter (nur Stadträte/innen) nach demselben Verfahren zu benennen, das auf die Benennung der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder Anwendung findet.
Die Stellvertreter üben das Aufsichtsratsmandat jeweils im Falle der Verhinderung des zu vertretenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieds aus. Die Regelungen für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für ihre Stellvertreter entsprechend.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf des Tages in dem nach regelmäßigen Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neu gewählten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadt Ludwigsburg entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise auch die Interessen der Stadt Ludwigsburg zu berücksichtigen. Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichtserstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist; auf die §§ 394 und 395 Aktiengesetz wird verwiesen. Der Gemeinderat kann ihnen – unbeschadet ihrer Aufsichtsratspflichten – Vorgaben machen und Weisungen erteilen.
§ 9 Abs. 1 findet auf die Aufsichtsratsmitglieder entsprechende Anwendung.
- (9) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates festsetzen.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein aus der Stadtverwaltung Ludwigsburg entsandtes Mitglied. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 10 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von vier Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Je Kalenderhalbjahr muss eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden.
- (3) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt in Textform (E-Mail genügt) unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Soweit nicht das öffentliche Wohl und berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angaben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 I S. 3 GemO gilt entsprechend.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für eine/n von der Stadt Ludwigsburg bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung; der Vertreter nimmt an der Sitzung ohne Stimmrecht teil. Die Tagesordnungen mit Unterlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates sind auch der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zuzusenden.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind oder im Falle einer Video-/Webkonferenz an dieser teilnehmen. Falls der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind, wählen die teilnehmenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann nach seinem Ermessen entscheiden, dass die Sitzung ohne physische Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder als virtuelle Sitzung oder als Sitzung in gemischter Form, an der die Teilnehmer entweder in physischer Präsenz oder mittels Video-/Webkonferenz teilnehmen, durchgeführt wird. Bei Video-/Webkonferenzen ist die Bild- und Tonübertragung sowie die unmittelbare und gleichzeitige Kommunikation der Aufsichtsratsmitglieder untereinander sicherzustellen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche, elektronische oder telekommunikative Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung innerhalb von 7 Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Wohnungsbau Ludwigsburg GmbH“ abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 9 Abs. 2, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat.
- (3) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Angelegenheiten, soweit im Einzelfall eine dafür in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze (Geschäftswert) überschritten wird:
 - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken;
 - b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und ähnlichen Rechtsgeschäften, sofern diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf von grundstücksgleichen Rechten (z. B. Wohnungsverkäufen) stehen;
 - c) Maßnahmen und Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen (insbes. Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung oder solchen, die die Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus belasten) – hierzu zählt beispielsweise das Neubau-, Instandhaltungs- und Modernisierungsprogramm;
 - d) Zustimmung zu ergebniswirksamen und erheblichen Mehraufwendungen, die beim Vollzug des Erfolgs- und Vermögensplans eintreten;
 - e) Gewährung von Darlehen sowie Freiwilligkeitsleistungen;

- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass von Forderungen;
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - h) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
 - i) Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
 - j) Bestellung, Eingruppierung und Abberufung von Prokuristen;
 - k) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans;
 - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen.
 - m) Weisungen an die Geschäftsführung zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung wesentlicher Beteiligungsunternehmen, soweit die im Beteiligungsunternehmen zu fassenden Beschlüsse nach diesem Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Geschäftsführung und der Ausführung der Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, sie durch Dritte ergänzen oder einzelne seiner Mitglieder damit betrauen.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann nach seinem Ermessen entscheiden, dass die Sitzung ohne physische Präsenz der Gesellschafter als virtuelle Sitzung abgehalten wird, in welcher die Bild- und Tonübertragung in Gestalt einer Video-/Webkonferenz sowie die unmittelbare und gleichzeitige Kommunikation der Gesellschafter untereinander sichergestellt wird.
- (2) Ein Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 15 Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Falls sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Vertreter verhindert sind oder aufgrund einer Interessenskollision die Leitung nicht übernehmen können, übernimmt ein Geschäftsführer den Vorsitz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Es findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilungen der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und den teilnehmenden Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie kann in Einzelfällen Aufgaben des Aufsichtsrats an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses ;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - f) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - i) strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt über das lfd. Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen;
 - j) Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
 - k) Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (2) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes durch einen Nachtrag zu ändern.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans/Finanzplanes ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr zu beraten. Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Den Prüfauftrag erteilt der Aufsichtsrat. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Der Entwurf des Prüfberichts ist möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Stadt Ludwigsburg zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Geschäftsführer und den Abschlussprüfer mit ihr zu beraten.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.
- (8) Der Stadt Ludwigsburg sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von der Gesellschaft rechtzeitig zur Verfügung zu stellen (§ 95a GemO Baden-Württemberg).

§ 20 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die sog. kommunale Betätigungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des 114 Abs.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden - soweit gesetzlich erforderlich - im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 22 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.